

Satzung Sportverein Flechtorf von 1946 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Gründung

1. Der am 27. Mai 1946 in Flechtorf gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Flechtorf e.V. von 1946“ (SVF). Der Verein hat seinen Sitz in Flechtorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der angeschlossenen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft untereinander. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
2. Der Verein fördert die sportliche Betätigung und kulturelle Betreuung aller Mitglieder
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mittel zum Zweck

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins sind erforderlich:
 - a) Herstellung, Beschaffung und Unterhaltung von Sportstätten, Sportgeräten, Lehr- und Lernmittel zur Sportausbildung.
 - b) Verpflichtung geeigneter Übungsleiter, Förderung ihrer Aus- und Fortbildung, Abhaltung regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden.
 - c) Bildung von Jugend- und Kinderabteilungen.
 - d) Abschluss der zum Schutz aller Mitglieder vorgeschriebenen Versicherungen.

§ 4

Abteilungen des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine Abteilung gegründet. Die Abteilung ist nicht selbständig rechtsfähig. Sie wird von einem Abteilungsleiter geleitet und Gremien haben, die den Organen des Vereins entsprechen müssen. Der Abteilungsleiter wird von der Abteilung nach jeweils 2 Jahren gewählt. Jede Abteilung hat innerhalb des Vereins gleiche Pflichten und Rechte.
2. Für die Durchführung der den Abteilungen obliegenden Aufgaben wie Ausbildung Gemäß Fachverbandshinweisen, Übungs- und Trainingsstunden und Erhebung besonderer Abteilungsbeiträge geben sich Abteilungen „Richtlinien“, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen.
3. Der finanzielle Bedarf der Abteilungen richtet sich nach den verfügbaren Mitteln der Hauptkasse, gegebenenfalls zusätzlich der von einzelnen Abteilungen erhobenen Abteilungsbeiträge, die der Hauptkasse zu überweisen sind. Der Vorstand stimmt die Ansprüche der Abteilungen und auch der finanziellen Wünsche ab.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellt und die jeweils geltende Vereinssatzung im Antrag anerkennt.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der ablehnenden Mitteilung Einspruch beim Vereinsrat einlegen, der bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt endgültig über die Aufnahme entscheidet
3. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag erforderlich.
4. Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
5. Teilnehmer an Kursen und Seminaren, die nicht Mitglieder gemäß Punkt 1 bis 4 sind, erwerben mit der Unterschrift der Anmeldung automatisch die Mitgliedschaft für die jeweilige Maßnahme. In dem Entgelt für die Teilnahme an Kursen und Seminaren ist der für die jeweilige Maßnahme zu entrichtende Mitgliedsbeitrag enthalten. Dies berechtigt nicht die Teilnahme an Anderen im Verein angebotene Sportarten. Teilnehmer an Kursen und Seminaren haben kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Vereinsbeiträge verpflichtet, die durch die Abteilungen und die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Seite 3 von 12

2. Härtefälle, Stundungs- oder Erlassanträge sind schriftlich zu stellen und

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - . Austritt
 - . Tod
 - . Beitragsrückstand
 - . Ausschluss

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist jeweils bis 31.05. zum 30.06. oder bis 30.11. zum 31.12. des Jahres erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
Mitglieder, die ein Vereinsamt innehaben, sind dem Verein weiterhin verpflichtet, bis die Mitgliederversammlung über die bisherige Tätigkeit „Entlastung“ erteilt hat.

3. Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer Erklärung der Angehörigen bedarf.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Ein Mitglied kann nach Anhörung ausgeschlossen werden, wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder groben Verstoßes gegen die Vereins- und Verbandssatzung.

6. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es von einem Sportverband ausgeschlossen wurde oder wenn die Zugehörigkeit zum Verein wegen seines Verhaltens nicht mehr vertretbar geworden ist. Über den Ausschluss

entscheidet der Vorstand, der die Entscheidung dem Betroffenen mitteilt.
Der Betroffene hat die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen Einspruch gegen
Die Entscheidung beim Vorsitzenden zu erheben. Über den Einspruch
entscheidet der Vereinsrat endgültig.

7. Mit Beginn des Ausschlussverfahrens sind alle Unterlagen und Gegenstände
des Vereins von dem Betroffenen an den Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsrat
3. Der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des geschäftsführenden
Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Vereinsrates
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- g) Ernennung der Ehrenmitglieder
- h) Grundsatzentscheidungen über Vereinstätigkeiten
- k) Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über Änderung der Vereinssatzung und über die
Auflösung des Vereins.

§ 10 a

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang an der Tafel im Sportheim und in der Zeitung. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 3 Wochen, wie in Absatz 1 festgelegt einzuladen, wenn der Vorstand Beschluss gefasst hat oder $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe von Gründen die Versammlung beantragt hat. Unter Anrufung des Amtsgerichtes kann die Einberufung erzwungen werden.
3. Über Anträge, die noch nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Über Anträge, für die diese Frist nicht eingehalten wurde, kann abgestimmt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung als ``Dringlichkeitsantrag`` beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist kein Dringlichkeitsantrag.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung und geheime Wahlen nach § 10, sind erforderlich, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieses auf Antrag eines Mitgliedes fordert. Ein Bewerber für ein Vereinsamt kann eine geheime Abstimmung fordern.
5. Das anzufertigende Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 b

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen
2. Gewählt werden können als Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht höchstens aus 5 Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
2. Der Vereinsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und kann daher volle Unterrichtung in allen Vereinsangelegenheiten verlangen und den Vorstand zur Teilnahme einladen. Der Vereinsrat kann auch von sich aus Angelegenheiten des Vereins der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vortragen und damit vorher um Aufnahme in die Tagesordnung verlangen. Der Vereinsrat wählt sich einen Sprecher.
3. Der Vereinsrat schlägt der Mitgliederversammlung zur Neuwahl die Mitglieder des Vereinsvorstandes vor.
4. Über die Sitzungen des Vereinsrates ist ein Protokoll zu führen.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, und dem Schriftführer.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Geschäftsführende Vorstand, bestehende aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Zwei der Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei ein Mitglied einer der zwei Vorsitzenden sein muss.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins, soweit Aufgaben nicht in der Zuständigkeit der übrigen Organe liegen; ferner für die Durchführung der Beschlüsse der übrigen Organe, für die Bewilligung von Ausgaben und für die Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Abstimmung ist nach § 10a, Abs. 4 zu regeln.
5. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise bilden. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied haben das Recht, an allen Sitzungen der übrigen Organe teilzunehmen.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich Ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
8. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.

9. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 13 Die Kassenprüfung

1. Von vier amtierenden Kassenprüfern scheiden zu jeder Hauptversammlung zwei aus, sie werden gleichzeitig von zwei anderen durch Neuwahl ersetzt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Vereinskasse – einschließlich der Bücher und Belege – wird in jedem Jahr durch die Kassenprüfer – sachlich und rechnerisch – geprüft. Dem Vorstand wird jeweils schriftlich Bericht erstattet.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Ehrungen

1. Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über Ehrungen der Personen, die sich um den Verein hervorzuhebende Verdienste erworben haben. Sie können dem Verein angehören oder nicht angehören.
2. Die Ehrungen bestehen in:
 - a) Lobender Erwähnung in der Mitgliederversammlung
 - b) Verleihung der silbernen oder goldenen Ehrennadel
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied

Zu a)

Die lobende Erwähnung erfolgt, wenn ein Mitglied im letzten Jahr sich auf sportlichem Gebiet oder in der Vereinsarbeit besonders hervorgetan hat.

Zu b)

Die Verleihung erfolgt nach 10- 25- 40- 50- oder mehrjähriger Mitgliedschaft oder in besonderen Fällen, sofern die Mitgliedschaft nicht länger als 2 Jahre unterbrochen war. Mit 50 jähriger Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht.

Zu c)

Zum Ehrenmitglied oder zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen urkundlich ernannt werden, die sich in ganz besonderer Weise um die Förderung des Vereins verdient haben; es bedarf 2/3 der anwesenden Mitglieder. Mit der Ernennung entfällt die Beitragspflicht.

§ 15

Haftungsbeschränkung

1. Ehrenamtlich tätige Mitglieder (Personen) haften für Schäden, die sie in Erfüllung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste der Mitglieder:
 - bei der Ausübung des Sports,
 - bei Benutzung oder Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden.

soweit die Ansprüche nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „ Auflösung des Sportverein Flechtorf e.V. von 1946“ stehen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehre, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Lehre, vorrangig zur Förderung des Sports in der Ortschaft Flechtorf zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. März 2017 beschlossen worden.

Flechtorf, den

